

DSLVL · Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24 · 10117 Berlin

Verteiler:

Erweitertes Präsidium
Fachausschuss Luftfrachtspeidition
Kommission Zoll-, Außenwirtschafts-
und Umsatzsteuerrecht
Arbeitskreis CO₂-freier Güterverkehr
Landesverbände

Rundschreiben

Nummer	111/2023/a
Bezug	DSLVL-RS 065/2023/a vom 16. Mai 2023
Autor	Jutta Knell
Telefon-Durchwahl	+49 30 4050228-30
Telefax-Durchwahl	+49 30 4050228-88
E-Mail	JKnell@ dslvl.spediteure.de
Anlagen	keine
Datum	21. August 2023

CBAM-Durchführungsverordnung und Leitlinien veröffentlicht

Die EU hat Durchführungsvorschriften und Leitlinien zur Umsetzung des CO₂-Grenzausgleichs- systems (CBAM) veröffentlicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat am 17. August 2023 die während des Übergangszeitraums geltenden Vorschriften für die Umsetzung des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) verabschiedet. Der Übergangszeitraum beginnt am 1. Oktober 2023 und läuft bis Ende 2025. In der [Durchführungsverordnung](#) sind die für den Übergangszeitraum geltenden Berichtspflichten für die EU-Einführer von CBAM-Waren aufgeführt sowie die für diesen Zeitraum geltende Methode zur Berechnung grauer Emissionen, die bei der Herstellung von CBAM-Waren entstehen.

Im CBAM-Übergangszeitraum müssen Händler nur über die grauen Emissionen im Zusammenhang mit ihren dem Mechanismus unterliegenden Einfuhren Bericht erstatten, ohne finanzielle Anpassungen leisten zu müssen.

Um Einführer und deren Vertreter zu unterstützen, hat die Kommission zudem [Leitlinien](#) für die praktische Umsetzung der neuen Vorschriften veröffentlicht. Zudem werden derzeit spezielle IT-Tools entwickelt, um Einführern bei der Durchführung und Meldung dieser Berechnungen zu helfen, sowie Schulungsmaterialien, Webinare und Tutorien angeboten, um Unternehmen zu Beginn des Übergangsmechanismus zu unterstützen. Die Einführer sind zwar aufgefordert, bereits ab dem 1. Oktober 2023 Daten für das vierte Quartal zu erheben, ihr erster Bericht muss aber erst bis zum 31. Januar 2024 vorliegen.

DSLVL · Bundesverband Spedition und Logistik e. V. · Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24 · 10117 Berlin
Telefon 030 4050228-0 · Telefax 030 4050228-88 · E-Mail info@dslvl.spediteure.de · www.dslvl.org
Präsident: Axel Plaß · Hauptgeschäftsführer: Frank Huster

In der [CBAM-Verordnung](#) ist vorgesehen, dass auch ein indirekter Zollvertreter in der Übergangsphase die Berichtspflichten übernehmen und ab Januar 2026 als zugelassener CBAM-Anmelder fungieren kann, sofern der Einführer einen solchen benennt und der indirekte Zollvertreter sich hierzu bereit erklärt hat. Der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik und sein europäischer Dachverband CLECAT sind auf nationaler und europäischer Ebene eng in die Abstimmung der Durchführungsbestimmungen einbezogen, insbesondere was die Rolle von Speditions- und Logistikunternehmen als Zollvertreter im Rahmen von CBAM betrifft. In einer Diskussion mit CLECAT hat die Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) angemerkt, dass die Möglichkeit einer direkten Stellvertretung aktuell nicht vorgesehen, aber denkbar sei.

Der DSLV wird fortlaufend über die weiteren Entwicklungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

DSLVL Bundesverband Spedition und Logistik e. V.

Jutta Knell

Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin
Leiterin Zoll-, Außenwirtschafts- und Umsatzsteuerrecht



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.

CBAM: CO₂- GRENZAUSGLEICHSMECHANISMUS STARTET AM 1. OKTOBER 2023

11.04.2023

Im Rahmen des europäischen CO₂-Grenzausgleichssystems ist voraussichtlich ab Januar 2026 die Einführung einer CO₂-Grenzausgleichsabgabe geplant, mit der die Verlagerung von Treibhausgasemissionen verhindert werden soll. In einer ab 1. Oktober 2023 beginnenden Übergangsfrist gilt eine Berichtspflicht für alle Unternehmen, die Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Elektrizität, Düngemittel sowie bestimmte vor- und nachgelagerte Produkte aus Drittländern in die EU einführen. Auch ein indirekter Zollvertreter kann laut Entwurf der CBAM-Verordnung diese Pflichten im Auftrag des Importeurs übernehmen und nach Ablauf der Übergangsfrist als zugelassener CBAM-Anmelder fungieren.

Im Dezember 2022 hat die EU einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (carbon border adjustment mechanism, CBAM) beschlossen, der als Klimaschutzmaßnahme das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen verhindern soll. CBAM ist Teil des "Fit for 55"-Pakets, dem Plan der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2030 im Einklang mit dem europäischen Klimagesetz um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren.

Unternehmen, die Waren in die EU importieren, sollen künftig verpflichtet werden, CBAM-Zertifikate zu erwerben, um die Differenz zwischen dem im Produktionsland gezahlten Kohlenstoffpreis und dem höheren Preis der Kohlenstoffzertifikate im EU-Emissionshandelssystem auszugleichen.

CBAM wird ab dem 1. Oktober 2023 schrittweise eingeführt und gilt zunächst nur für bestimmte Waren, bei denen ein hohes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, nämlich für Eisen und Stahl, Zement, Düngemittel, Aluminium und Elektrizität. Bis voraussichtlich 1. Januar 2026 gilt eine Übergangsfrist, während der sich die Pflichten des Importeurs auf die Berichterstattung beschränken. Importeure von Waren des einschlägigen Warenkreises müssen quartalsweise einen CBAM-Bericht an die zuständige nationale Behörde übermitteln. Der CBAM-Bericht enthält Informationen über die eingeführten Waren in Bezug auf das Volumen, die grauen direkten und indirekten Emissionen und den im Herkunftsland für die grauen Emissionen fälligen Kohlenstoffpreis. Auf welche Art und Weise die Übermittlung der CBAM-Berichte erfolgen soll, ist noch offen.

Der Übergangszeitraum endet, sobald im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems keine kostenlosen CO₂-Zertifikate mehr vergeben werden. Hierzu bedarf es einer noch ausstehenden Einigung über die Reform des EU-Emissionshandelssystems.

Im aktuellen CBAM-Verordnungsentwurf ist vorgesehen, dass auch ein indirekter Zollvertreter in der Übergangsphase die Berichtspflichten übernehmen und ab Januar 2026 als zugelassener CBAM-Anmelder fungieren kann, sofern der Einführer einen solchen benennt und der indirekte Zollvertreter sich hierzu bereit erklärt hat. Der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik und sein europäischer Dachverband CLECAT sind auf nationaler und europäischer Ebene eng in die Abstimmung der Durchführungsbestimmungen einbezogen, insbesondere was die Rolle von Speditions- und Logistikunternehmen als Zollvertreter im Rahmen von CBAM betrifft. In einer Diskussion mit CLECAT hat die Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) angemerkt, dass die Möglichkeit einer direkten Stellvertretung aktuell nicht vorgesehen, aber denkbar sei. Was Verstöße gegen die Berichtspflichten anbelangt, wies TAXUD darauf hin, dass während des Übergangszeitraums Sanktionen nur für wiederholte, vorsätzlich begangene Verstöße verhängt würden. Die Sanktionen werden im Durchführungsrechtsakt nicht ausdrücklich festgelegt, sondern sind individuell von den Mitgliedstaaten zu bestimmen.

Die GD TAXUD plant nach der Verabschiedung der Durchführungsverordnung (voraussichtlich im Juli 2023) die Veröffentlichung von Leitlinien und weiteren unterstützenden Materialien sowie Online-Schulungen, damit sich die Unternehmen auf die Übergangszeit vorbereiten können.

Der DSLV wird fortlaufend über die weiteren Entwicklungen informieren.

